

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Transformationsplan

295
Kredit

Auftraggeber und Durchführung

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) wird im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt.



1. Was wird gefördert?

Um Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Erstellung von Transformationsplänen. Ein Transformationsplan stellt die längerfristige Dekarbonisierungsstrategie eines Unternehmens (bzw. von einem oder mehreren Unternehmensstandorten) dar und umfasst zwingend folgende Bestandteile:

- **Ist-Analyse:** die Analyse des Ist-Zustands eines Standorts bzw. mehrerer Standorte des antragstellenden Unternehmens, einschließlich der Erstellung einer Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz);
- **Zielfestlegung:** das Bekenntnis des Unternehmens zu dem Ziel, spätestens ab dem Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein sowie die Festlegung eines konkreten THG-Reduktionsziels mit einem Zeithorizont von zehn Jahren für den (oder die) Standort(e) der Ist-Analyse (Mindestziel: 40 % THG-Reduktion gegenüber dem Basisjahr der THG-Bilanz);
- **Maßnahmenplan:** die Identifikation und Konzeption von Maßnahmen, mit denen mindestens das 10-Jahres-Ziel erreicht werden soll;
- **Verankerung:** eine Darstellung, wie die Klimaziele im Unternehmen systematisch verankert und konsequent verfolgt werden.

Zu beachten ist, dass nur Transformationspläne gefördert werden können, die mindestens eine Maßnahme umfassen, die sich eindeutig und überwiegend auf Anlagen bzw. Prozesse im Sinne der Richtlinien der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft bezieht. Transformationspläne, die ausschließlich Maßnahmen betrachten, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht förderfähig.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Zu den optionalen Bestandteilen eines Transformationsplans gehören:

- Beschreibung der Chancen und Risiken der Handlungsoptionen; Problemstellungen identifizieren, die aus heutiger Sicht noch nicht lösbar sind; Bewertung mit Hilfe von Szenarien und weiteren Tools;
- Gegenüberstellung alternativer Handlungsoptionen samt Risiken, Priorisierung einer Handlungsoption;
- Prüfung der Auskoppelung und Nutzung von Abwärmepotenzialen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs;
- Prüfung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten des Bundes, der Länder, der EU oder ggf. weiterer Fördermittelgeber zur Umsetzung der identifizierten Maßnahmen;
- Identifikation und Konzeption von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Gefördert werden ausschließlich externe Dienstleistungen, die im direkten Zusammenhang mit der Erstellung eines Transformationsplans stehen. Zu den beihilfefähigen Kosten zählen:

- Honorarkosten für Messungen, Datenerhebungen, Datenbeschaffungen für die Erstellung von standortbezogenen THG-Bilanzen;
- Kosten für die Zertifizierung bzw. Verifizierung von standortbezogenen THG-Bilanzen;
- Beratungskosten zur Entwicklung und Bewertung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;
- mögliche weitere Kosten, bei denen durch den Antragssteller nachgewiesen werden kann, dass diese in direktem Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationsplans stehen. Dies betrifft auch Kosten für eine unternehmensübergreifende Beratung (z. B. Unternehmen in einer Lieferkette).

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen des Antragstellers sowie von Auftragnehmern, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind;
- Leistungen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen, dazu gehören insbesondere Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erbracht werden und Leistungen, die zur Erfüllung der Pflicht zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) erbracht werden;
- Beratungsleistungen, die bereits im Zusammenhang eines anderen Förderprogramms gefördert werden (Kumulierungsverbot);
- Investitionskosten für Geräte und Anlagen (z. B. Messtechnik, Datenbanken, Software etc.);
- die Erstellung von Product Carbon Footprints (PCF);
- die Erstellung von Transformationsplänen für Standorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- Detailplanungen für investive Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen;
- die Erstellung von Einsparkonzepten für die Fördermittelbeantragung über das EEW-

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Modul 4 oder den Förderwettbewerb. Diese sind ausschließlich in Modul 4 und im Förderwettbewerb der EEW förderfähig.

- Projekte, mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde.

Das Projekt darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit umgesetzt werden. Ein davorliegender Beginn widerspricht der Vermutung der Notwendigkeit einer Förderung. Der Abschluss von Verträgen bzw. die Unterzeichnung von Angeboten vor Antragstellung und Bewilligung ist auch dann förderschädlich, wenn diese mit einem Rücktrittsrecht und/oder einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung vorbehaltlich einer Förderzusage geschlossen wurden.

2. Anforderungen an den Transformationsplan

Gefördert werden nur Transformationspläne, welche die nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfüllen.

2.1 Bilanzgrenze

Die Betrachtungsgrenze des Transformationsplans ist vorab genau zu definieren. Ein Transformationsplan kann einen oder mehrere Standorte des antragstellenden Unternehmens umfassen. Als Standort sind dabei alle geografisch zusammenhängenden Liegenschaften und technische Anlagen einer Rechtseinheit (inklusive gemietete bzw. gepachtete Liegenschaften und Anlagen) zu verstehen. Örtlich benachbarte Liegenschaften und Anlagen, die durch öffentliche oder private Verkehrswege getrennt sind, gelten ebenfalls als ein Standort im Sinne der Förderrichtlinie.

- **Vollständige Betrachtung:** Ein Standort muss immer vollständig abgebildet werden. Eine anteilige Betrachtung eines Standortes bzw. die Betrachtung einzelner Teilbereiche eines Standortes ist nicht zulässig.
- **Innerhalb Deutschlands:** Die betrachteten Standorte müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Eine Mitbetrachtung ausländischer Standorte ist nicht förderfähig.
- **Direkte Verbundenheit:** Neben eigenen Standorten können nur Standorte von Unternehmen betrachtet werden, zu denen eine direkte Verbundenheit besteht (Verbundenheit gemäß EU-Definition).
Bei Holding/Konzern-Strukturen: Sollen mehrere Standorte als Betrachtungsgrenze definiert werden, die verschiedenen Rechtseinheiten innerhalb einer Holding zuzuordnen sind, so muss der Fördermittelantrag dementsprechend durch die Muttergesellschaft gestellt werden. Soll lediglich ein einzelner Standort einer Tochtergesellschaft betrachtet werden, ist der **Fördermittelantrag** durch die Tochtergesellschaft selbst zu stellen.

Korrekturen bzw. Änderungen der Betrachtungsgrenze im Zuge der Erstellung des Transformationsplans müssen dem Projektträger unverzüglich mitgeteilt werden.

2.2 Ist-Analyse (THG-Bilanz)

Für die Erstellung des Transformationsplans kann entweder eine neue THG-Bilanz erstellt oder eine bestehende verwendet werden. Bei einer Aktualisierung einer bestehenden THG-Bilanz sind ausschließlich die Kosten für die Aktualisierung förderfähig.

- **Bilanzierungsstandard:** Die THG-Bilanz muss entweder nach den Vorgaben des GHG Protocol oder der ISO 14064-1 erstellt werden. Es muss klar zwischen Scope 1

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

(direkte Emissionen), Scope 2 (indirekte Emissionen) und – falls berücksichtigt – Scope 3 (sonstige indirekte Emissionen) unterschieden werden. Die Erfassung von Scope 1 und Scope 2-Emissionen ist Pflicht, Scope 3 ist freiwillig.

- **Treibhausgase:** Es sind für Scope 1 und 2 mindestens alle Kyoto-Treibhausgase (CO₂, CH₄, N₂O, HFC, PFC, SF₆, NF₃) sowie Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (non-methane volatile organic compounds, NMVOC) einzubeziehen. Es können optional auch weitere relevante Treibhausgase in der THG-Bilanz berücksichtigt werden. Weitere Umweltauswirkungen (Wasser, Abfall, etc.) dürfen ebenfalls mitbetrachtet werden.
- **Datenaktualität:** Die Datenbasis für die Bilanz muss aktuell sein, d. h. die Bilanz muss sich auf das Jahr der Antragstellung oder auf eines der beiden vorherigen Jahre beziehen (Basisjahr).
- **Emissionsfaktoren:** Für die Wahl der zu verwendenden Emissionsfaktoren sind die Vorgaben des verwendeten Standards (GHG Protocol oder ISO 14064-1) zu beachten und einschlägige Datenquellen (z. B. Datenbanken, IPCC-Berichte, wissenschaftliche Veröffentlichungen etc.) heranzuziehen. Es können auch individuelle Emissionsfaktoren verwendet werden, sofern diese plausibel hergeleitet werden. Im Transformationsplan sind die verwendeten Emissionsfaktoren mit den entsprechenden Datenquellen anzugeben.
- **Identifizierung der Hauptemittenten:** Die Entstehungsorte der THG-Emissionen sind zu analysieren und zu beschreiben. Es müssen mindestens 80 % der erfassten Scope 1- und Scope 2-Emissionen den jeweiligen Anlagen und Prozessen zugeordnet werden. Dabei ist auch zwischen energie- und prozessbedingten Emissionen zu unterscheiden. Scope 3-Emissionen (falls berücksichtigt) sollten ihrem Ursprung zugeordnet werden.

Eine Prüf- bzw. Zertifizierungspflicht der erstellten THG-Bilanz besteht nicht, die Zertifizierung kann aber optional durchgeführt werden und ist förderfähig.

2.3 Zielfestlegung

Für die Darstellung des Soll-Zustands müssen die folgenden Ziele für die Betrachtungsgrenze im Transformationsplan definiert und erläutert werden:

- **2045-Ziel:** Das antragstellende Unternehmen muss sich zu dem Ziel bekennen, spätestens ab dem Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Das 2045-Ziel ist im Transformationsplan festzuhalten.
- **10-Jahres-Ziel:** Ausgehend vom Basisjahr der THG-Bilanz ist für einen Zeithorizont von zehn Jahren ein konkretes Ziel zur Reduzierung des THG-Ausstoßes festzulegen. Dieses 10-Jahres-Ziel muss eine Reduzierung der Scope 1- und Scope 2-Emissionen um mindestens 40 % gegenüber dem Basisjahr vorsehen. Wenn die THG-Bilanz beispielsweise für das Jahr 2023 erstellt wurde, so muss sich das Unternehmen das Ziel setzen, die Scope 1 und Scope 2 Emissionen aller betrachteten Standorte um mindestens 40 % bis spätestens 2033 zu reduzieren. Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Strom eingesetzt werden, ist es zulässig, den THG-Ausstoß im Basisjahr mit den Emissionsfaktoren für Erdgas bzw. Netzstrom zu berechnen und das 10-Jahres-Ziel von diesem Ausgangspunkt aus zu bestimmen.

Auch wenn im Ist-Zustand Scope 3-Emissionen berücksichtigt werden, sind für das 40 %-Mindestreduktionsziel nur die Scope 1- und Scope 2-Emissionen relevant. Es können im Transformationsplan jedoch auch weitere Zwischenziele, unter Berücksichtigung von Scope 3 und mit beliebigem Zeithorizont, definiert werden.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

2.4 Maßnahmenplan

Auf Basis der Ist-Analyse sind Maßnahmen zur Senkung des THG-Ausstoßes zu identifizieren und zu beschreiben. Die identifizierten Maßnahmen müssen in Bezug auf das THG-Reduktionspotenzial, die Machbarkeit und den Realisierungshorizont bewertet werden. Auch unterschiedliche Varianten einer Maßnahme können betrachtet werden.

Das angestrebte 10-Jahres-Ziel ist mit Maßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren realisierbar sind, zu plausibilisieren. Der Transformationsplan muss demzufolge Maßnahmen enthalten, mit denen innerhalb von 10 Jahren (ausgehend vom Basisjahr) eine Reduktion der Scope 1- und Scope 2-Emissionen von mindestens 40 % erreichbar ist. Die Maßnahmen sind konzeptionell auszuarbeiten. Detailplanungen, die der eigentlichen Maßnahmenumsetzung zuzuordnen sind, können nicht mitgefördert werden.

Die geplanten Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen zu keinen Lock-In-Effekten in Bezug auf fossile Technologien führen.

Folgende Maßnahmen sind nicht auf das 40 %-Mindestreduktionsziel anrechenbar (sie können aber, über das Mindestziel von 40 % hinaus, Teil des Transformationsplans sein):

- CO₂-Kompensation durch Kauf von Zertifikaten aus Klimaschutzprojekten (z. B. zum Schutz und Aufbau von CO₂-Senken, Ausbau der erneuerbaren Energien in Entwicklungsländern etc.);
- Reduktion des Produktionsoutputs;
- Reduktion der Qualität;
- Auslagerung von Produktionsprozessen oder Teilprozessen.

Mindestens eine der geplanten Maßnahmen muss sich auf Prozesse bzw. Anlagen zur Herstellung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung beziehen.

Transformationspläne, in denen beispielsweise ausschließlich gebäudebezogene Maßnahmen betrachtet werden, sind nicht förderfähig.

2.5 Verankerung

Im Transformationsplan muss beschrieben werden

- wie die festgelegten Klimaziele im Unternehmen strukturell und kulturell verankert werden und
- wie die Umsetzung des aufgestellten Maßnahmenplans sichergestellt wird.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Für die Erstellung eines Transformationsplans sind prinzipiell alle privaten und kommunalen Unternehmen aus Industrie, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren antragsberechtigt. Voraussetzung ist eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Organisationen wie Vereine, Verbände, Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften sind nur dann antragsberechtigt, wenn diese wirtschaftlich tätig sind, ihre wirtschaftliche Tätigkeit

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

nachweisbar ist und eine der geplanten Maßnahmen diesen wirtschaftlichen Teil der Tätigkeit betrifft.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Städte als Teil der öffentlichen Verwaltung sowie deren Regie- und Eigenbetriebe;
- Unternehmen, deren Anteile überwiegend (> 50 %) vom Bund gehalten werden;
- Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich in der Zeugung/Aufzucht/Haltung von Tieren oder in der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen besteht.

Weiterhin ist zu beachten, dass nur Transformationspläne förderfähig sind, die mindestens eine Maßnahme umfassen, die sich auf **Anlagen bzw. Prozesse** zur Herstellung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung bezieht. Transformationspläne, die ausschließlich Maßnahmen betrachten, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht förderfähig. Bei Unternehmen, die keine eigenen Anlagen unterhalten (z. B. reine Bürobetriebe) kann diese Fördervoraussetzung unter Umständen nicht erfüllt werden. Es empfiehlt sich daher dringend, bereits vor Antragstellung abzuklären, ob die Bedingungen vor Ort Potenzial für eine prozessbezogene Energieeffizienz- oder Klimaschutzmaßnahme bieten.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Die Erstellung des Transformationsplans wird auf Basis von Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) „Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie“ gefördert. Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Förderquote beträgt 40 % der beihilfefähigen Kosten für große Unternehmen beziehungsweise 50 % für mittlere und 60 % für kleine Unternehmen. Die maximale Fördersumme für einen Transformationsplan beträgt 60.000 €.

Für Unternehmen, die in einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) angemeldet sind und aktiv daran teilnehmen, erhöht sich die Förderquote um 10 Prozentpunkte und der maximal mögliche Förderzuschuss erhöht sich auf 90.000 €. Eine Beantragung der erhöhten Förderquote und -summe nach Ende der Netzwerklaufzeit ist nicht möglich, es kann jedoch immer eine Neugründung initiiert werden.

5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Das BMWK hat den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (im Folgenden: VDI/VDE-IT) mit der Durchführung des Programmes beauftragt. Zur Förderung eines Transformationsplans können kontinuierlich Anträge beim Projektträger VDI/VDE-IT gestellt werden.

Der Antrag ist immer vom Unternehmen selbst zu stellen, für welches der Transformationsplan erstellt werden soll. Eine Bevollmächtigung von externen Beratern ist nur für die Antragsbearbeitungsphase und Vorhabenbegleitung möglich. Der Berater kann bei der Antragstellung jedoch unterstützen.

Die Antragstellung hat ausschließlich online über das Portal *easy-Online* „<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>“ (Auswahl: „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz / Fördermaßnahme: Wettbewerb Energieeffizienz / Förderbereich:

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Transformationspläne“) zu erfolgen. Im Antragsformular sind die geplanten Leistungen ausführlich zu beschreiben und die damit verbundenen Ausgaben genau darzustellen. Sofern der Antrag in easy-Online nicht qualifiziert elektronisch signiert wurde, ist eine unterschriebene Version des durch easy-Online generierten Antragsformulars spätestens 14 Tage nach Einreichung der administrierenden Stelle ausschließlich elektronisch zuzusenden (z. B. als Scan per E-Mail).

Dem Antrag über *easy-Online* sind folgende Antragsunterlagen beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind diese als PDF abzuspeichern. Andere Dateiformate sind nicht möglich.

- **Angebot(e):** Die im Antragsformular angegebenen Ausgaben sind mit einem (oder mehreren) Angebote(n) des geplanten Dienstleisters, inkl. aussagekräftiger Leistungsbeschreibung, zu hinterlegen. In den Angeboten dürfen nur Leistungen enthalten sein, welche die Erstellung des Transformationsplans direkt betreffen.
- **Standortauskunft:** Sofern im Transformationsplan mehrere Standorte betrachtet werden sollen, ist bei Antragstellung das Formblatt „[Standortauskunft](#)“ auszufüllen und mit dem Antrag hochzuladen. Das Dokument wird auf der Programmwebsite zur Verfügung gestellt.
- **Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen:** Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind. Für die Erklärung steht auf der Website das Dokument „[Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen](#)“ zur Verfügung. Das darin in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.
- **Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen:** Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung, den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Person(en) und der Antragsberechtigung. Bei der Geschäftsform GmbH & Co. KG ist auch immer der Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit einzureichen.
- **Ggf. KMU-Auskunft:** Um eine erhöhte Förderquote durch einen KMU-Status zu erhalten, ist zusätzlich die KMU-Auskunft mit einzureichen. Dafür steht auf der Website das Formular „[KMU-Auskunft](#)“ zur Verfügung. Das Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.
- **Ggf. Nachweis der Mitgliedschaft in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN):** Um eine erhöhte Förderquote und -summe durch eine aktive Teilnahme an einem laufenden und aktiven Netzwerk der IEEKN zu erhalten, ist eines der folgenden Dokumente je nach Netzwerkphase, in dem sich das antragstellende Unternehmen bei Antragstellung befindet, mit dem Antrag einzureichen:
 - Phase 1, Registrierung: Teilnahmebescheinigung der Geschäftsstelle der IEEKN;

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

- Phase 2, Zielfestlegung: Ministerurkunde nach Netzwerkzielmeldung der Geschäftsstelle der IEEKN;
- Phase 3, Maßnahmenumsetzung: Selbsterklärung des Unternehmens zur aktiven Teilnahme an Netzwerktreffen, Erfahrungsaustauschen und Maßnahmenumsetzung.

Der Projektträger kann, insbesondere im Rahmen von Stichprobenkontrollen, nachträglich die aktive Teilnahme an den Aktivitäten des Netzwerks überprüfen, indem er für sämtliche weitere der nach Antragstellung durchlaufenen Phasen die hierfür vorgesehenen Dokumente einholt. Der Antragsteller hat diese für den Fall einer solchen Nachforderung aufzubewahren. Der Projektträger fordert in diesem Zusammenhang auch beim Monitoring-Institut¹ den Nachweis ein, dass das Netzwerk bis zum Ende gearbeitet hat und das Monitoring abgeschlossen wurde. Sollte der Zuwendungsempfänger die aktive Netzwerkarbeit zwischenzeitlich eingestellt bzw. über alle Phasen nicht nachweisen können, behält sich der Projektträger vor, den IEEKN-Bonus zurückzufordern bzw. einzubehalten.

- **Ggf. Vollmacht:** Informationen zum Bearbeitungsstand sowie inhaltliche Gespräche zum Vorhaben und zur formalen Förderfähigkeit dürfen nur mit dem Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger geteilt bzw. geführt werden. Sofern der Antragsteller bei der Kommunikation mit dem Projektträger von einem Dritten vertreten werden soll, muss dem Projektträger eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden. Eine Vollmacht ist als separates formloses Dokument **rechtsverbindlich unterschrieben** bei der Antragstellung über *easy-Online* mit hochzuladen.
- **Ggf. weitere Unterlagen:** Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:
 - Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden); soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
 - Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend);
 - Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWK bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor. Für die Antragsprüfung durch den Projektträger ist eine Zeit von ca. 6 Wochen nach Antragseingang zu berücksichtigen.

¹ „Das Monitoring-Institut der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke besteht aus adelphi Consult und dem Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung.“

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

6. Erstellungszeitraum

Der Transformationsplan muss innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erstellt werden. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum durch Angabe von gewichtigen Gründen um bis zu 12 Monate verlängert werden. Solche Gründe können beispielweise notwendige Vorarbeiten sein, wie z. B. die Installation und Inbetriebnahme von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Unterstützung der Zieldefinition des Transformationsprojektes. Eine mögliche kostenneutrale Laufzeitverlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf der bewilligten Projektlaufzeit gestellt werden.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Nach Ablauf der bewilligten Projektlaufzeit müssen zum Erhalt der bewilligten Fördermittel die Fördervoraussetzungen nachgewiesen werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Auszahlungen während der Projektlaufzeit sind nicht möglich.

Für die Vorhabenabwicklung ist das Projektförder-Informationssystem profi-Online zu nutzen. Die Informationen zur Anmeldung in profi-Online werden im Falle einer Bewilligung zusammen mit dem Bescheid versendet.

Der Verwendungsnachweis, immer bestehend aus dem Sachbericht (Datenerfassungsblatt und Erklärung) sowie dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben), ist innerhalb **von drei Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in profi-Online bzw. werden Ihnen vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt. Daneben müssen beim Projektträger noch folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Der Transformationsplan als schriftliches **Dokument in ausformulierter Textform in deutscher Sprache**;
- Rechnung(en) und tabellarische Übersicht aller angefallenen Ausgaben (Belegliste).

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Aufwendungen nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die Leistungen innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit erbracht worden sind und die entsprechenden Zahlungen an den Dienstleister innerhalb oder kurz nach Ende der bewilligten Projektlaufzeit erfolgten. Leistungen und Zahlungen, die vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides und vor dem Start der bewilligten Projektlaufzeit erbracht wurden, sind nicht förderfähig. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und außerhalb der bewilligten Projektlaufzeit liegen, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Leistungszeitraum ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Sie müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen. Wenn die Prüfung des Transformationsplans ergibt, dass die Anforderungen nicht erfüllt wurden, wird dem Antragssteller eine Frist von maximal 6 Monaten zur Nachbesserung eingeräumt.

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

8. Grundsätzliche Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für ein- und dasselbe Vorhaben aus (Kumulierungsverbot).

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes.

9. Besonderheiten im EEW-Programm für Transformationsmaßnahmen

Die Erstellung eines Transformationsplans bietet den möglichen Vorteil einer verlängerten Umsetzungszeit von über Modul 4 oder den Förderwettbewerb der EEW beantragten Vorhaben. Die Umsetzungszeit des Vorhabens kann auf bis zu 5 Jahre verlängert werden, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- die zu beantragende Maßnahme wurde im Rahmen eines Transformationsplans ausgearbeitet;
- der Antragssteller hat im Einsparkonzept glaubhaft dargelegt, warum das Vorhaben einen längeren Umsetzungszeitraum benötigt;
- die jeweils administrierende Stelle (BAFA, KfW oder VDI/VDE-IT) stimmt der verlängerten Umsetzungszeit zu.